



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICH**

ZL. 1272-43/88

1010 Wien, am 27.10.1988
I, Biberstraße 22 — 512 17 66

An das
Präsidium des Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

Betrfifl GESETZENTWURF

Z' GZ 70.971/1-VII/10/88

Datum: 2. NOV. 1988

Verteilt: 08. Nov. 1988 *Perfekte*

Dr. Aesch-Harant

Betr.: GZ 70.971/1-VII/10/88 / Bundeskanzleramt, Radetzkystr.2, 1031 WIEN
ENTWURF eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungs-
gesetz geändert wird / S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt 25
Ausfertigungen Ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:

R. Elhenicky

(Dr. Richard ELHENICKY)

Beilagen:

25 Ausfertigungen der
Stellungnahme zum Fleisch-
untersuchungsgesetz



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICH**

27.10.1988
1010 Wien, am
1, Biberstraße 22 — 5121766

Zl. 1272-43/88

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 W I E N

**Beir.: ENTWURF eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird;
STELLUNGNAHME im BEGUTACHTUNGSVERFAHREN**

Zu dem mit Zl. 70.971/1-VII/10/88 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Fleischuntersuchungsgesetz nimmt die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs Stellung wie folgt:

Zu Art. I Z. 1:

Das Gefrieren als Methode, um ansteckungsfähige Trichinen im Fleisch abzutöten (auf -18°C durch mindestens 3 Wochen) findet immer nach der Fleischuntersuchung statt, während die Trichinuntersuchung mit Trichinoskop oder Verdauungsmethode stets unmittelbar mit der Fleischuntersuchung durchgeführt wird. Daher müßte der neu hinzugefügte Satz lauten:

"Die Untersuchung auf Trichinen entfällt bei Schweinen, wenn das Fleisch nachweislich einer geeigneten Kältebehandlung (Gefrieren) unterzogen wird."

Eine Problematik könnte sich allerdings bei der Einfuhr tiefgefrorenen Importfleisches ergeben. Auch könnte die Erbringung des Nachweises, daß Fleisch tatsächlich durch drei Wochen hindurch tiefgefroren wird oder wurde, in der Praxis auf Schwierigkeiten

- 2 -

stoßen. Ein Ausweg daraus könnte durch folgenden Zusatz gefunden werden:

"Das Fleisch dieser Tiere ist als tauglich nach Brauchbarmachung zu beurteilen (§ 31)."

Zu Art. I Z.3 (§ 6 Abs.1 Z.3):

Der Begriff der "Nähe" zu einer Gemeinde hat schon seinerzeit immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Bestellung von Fleischuntersuchern geführt. Darüber hinaus würde diese Bestimmung zu einer Zusammenballung von Tierarztpraxen in der Nähe von Gemeinden mit Schlachthöfen führen. Die möglichst gleichmäßige Verteilung der Agenden der Fleischuntersuchung über eine ganze Region bringt nicht nur eine finanzielle Grundlage für die tierärztliche Betreuung der ganzen Region, sondern auch den fachlichen Zusammenhang zwischen der begleitenden Betreuung und der Produktion in landwirtschaftlichen Betrieben einerseits und der Produktbeurteilung im Schlachthof andererseits mit sich.

Das Problem, das ein Tierarzt trotz Wohnsitzwechsel nicht enthoben werden kann, ließe sich durch Ernennung eines weiteren Fleischuntersuchungstierarztes und die entsprechende Diensteinteilung durch den Landeshauptmann lösen. Die Bundeskammer verweist freilich mit Nachdruck darauf, daß gerade dieser Fall der Bestellung eines weiteren Fleischuntersuchungstierarztes durch den Landeshauptmann einer näheren Regelung durch den Gesetzgeber bedürfte, da derzeit zumindestens theoretisch die Möglichkeit besteht, durch die Ernennung weiterer Fleischuntersuchungstierärzte die Agenden des zuerst bestellten Tierarztes auszuhöhlen. Denkbar wäre eine Lösung, wonach bei Überschreiten der in der Fleischuntersuchungsverordnung genannten Höchstgrenzen (§ 10 FlUV) die Bestellung eines weiteren Fleischuntersuchungstierarztes vorzunehmen wäre.

Darüber hinaus führt die vorgesehene Regelung erstmals das Kriterium des Vorhandenseins eines Berufssitzes ein; die bisherige

- 3 -

Regelung stellt lediglich auf die Berufsausübungerechtigung ab. Es müßte zumindestens diskutiert werden, ob es wirklich wünschenswert ist, angestellte Tierärzte, die mit einer Fleischuntersuchung beauftragt werden wollen, zur Anmeldung einer Scheinpraxis zu zwingen.

Insgesamt spricht sich die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs für einen ersatzlosen Entfall der vorgesehenen Zif. 3 aus.

Zu Art. I Z.4:

Zu § 6 Abs.3 Z.4 :

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs spricht sich nachdrücklich gegen die Einführung dieser Regelung aus und weist darauf hin, daß entgegen den Erläuterungen hiezu ein derartiger Wunsch der tierärztlichen Standesvertretung nicht geäußert worden ist. Die Absicht, Tierärzten mit Ablauf jenes Kalenderjahres, in dem Sie das 65. Lebensjahr vollenden, die Beauftragung mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu entziehen, steht in eklatantem Widerspruch mit der nunmehr ausdrücklich in der vorliegenden Novelle aufgenommenen Bestimmung, wonach die Schlachttier- und Fleischuntersuchung von beauftragten Organen freiberufllich auszuüben ist (§ 4 Abs.6). Ein Tierarzt, der die Schlachttier- und Fleischuntersuchung freiwerflich ausübt, trägt auch diesbezüglich das volle Berufsrisiko; für den Fall der Krankheit und des Unfalls trifft ihn der Einnahmenentfall genauso wie in seiner tierärztlichen Praxis, er erwirbt keine gesonderten Pensionsansprüche aus dieser Tätigkeit und muß auch für seine Familie in diesem Rahmen gesondert Vorsorge treffen. Die vorgesehene Regelung stellt ein teilweises Berufsverbot dar und steht nach Auffassung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs im Widerspruch zu Art. 6 Abs.1 des Staatsgrundsetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen einer derartigen Regelung

- 4 -

würden überdies de facto für viele Tierärzte ein gänzliches Berufsausübungsverbot ab Erreichen dieser Altersgrenze zur Folge haben: Der freiberufllich tätige Tierarzt, der mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragt ist, bezieht sein Einkommen und seine wirtschaftliche Absicherung aus beiden Tätigkeiten. Verliert er die Fleischuntersuchung, so ist ihm in vielen Fällen die Ausübung der Praxis alleine nicht mehr möglich, da er mit gesunkenem Einkommen gleichbleibende Fixkosten aus der Praxis verkraften müßte; überdies würde seine Pensionsbemessungsgrundlage sinken, sodaß er weder für sich noch für seine Hinterbliebenen eine geeignete Versorgung sicherstellen könnte. Dazu kommt, daß gerade im ländlichen Bereich ein Tierarzt, dem die Schlachttier- und Fleischuntersuchung entzogen wird, auch einen Teil seiner Praxis einbüßen würde, da viele Landwirte den Entzug der Fleischuntersuchung als Minderung der Leistungsfähigkeit dieses Tierarztes auffaßten.

In weiterer Folge würde ein solcher Tierarzt dann auch nicht mehr mit anderen amtlichen Agenden (z.B. amtliche Impfungen, Sachverständigen-Tätigkeit etc.) beauftragt werden, sodaß unter diesem Gesichtspunkt eine weitere Einkommensminderung einträte.

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs vertritt die Auffassung, daß die im § 5 Abs.1 Z.2 geforderten Kriterien der vollen geistigen und körperlichen Eianung völlig ausreichen, um Tierärzte, die aufgrund Ihres Alters die Fleischuntersuchung nicht mehr ordnungsgemäß ausführen können, von Ihrem Amt abzuberufen.

Zu § 6 Abs.3 Z.6:

Die hier vorgesehenen schriftliche Ermahnung durch den Landeshauptmann stellt offenbar einen verfahrensfreien Verwaltungsakt dar, der an überhaupt keine Regeln gebunden ist. Gegen eine solche schriftliche Mahnung gäbe es - vorbehaltlich einer anderen Judikatur des VWGH - vermutlich keinen Rechtsschutz. In der Praxis könnte

- 5 -

daher der Landeshauptmann in Zukunft jeden Tierarzt wegen einmaligen Verstoßes gegen die Vorschriften über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung entheben.

Dazu kommt aber noch, daß auch die Feststellung eines Verstoßes gegen die Vorschrift über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung offenbar nicht näher determiniert ist. Ob dieser Verstoß im Zuge eines Verwaltungsverfahrens bzw. eines Gerichtsverfahrens festgestellt sein muß oder ob hier die eigene Wahrnehmung des Landeshauptmannes oder eines Beamten genügt, ist offen; insgesamt ergäbe sich das Bild, daß der Landeshauptmann ihm mißbeliebigen Tierärzten, sehr leicht die Fleischuntersuchung entziehen könnte.

Überdies könnte diese vereinfachte Form der Enthebung mit der jüngeren Judikatur des VfGH zu Art. 6 MRK im Widerspruch stehen: In seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 1987, G 181/86 u.a. hat der VfGH aufgeführt, daß einige der im § 23 Abs.1 des Apothekerkammergesetzes vorgesehenen Strafen eindeutig als Strafen im Sinne des Art. 6 MRK und nicht als sonstige administrative Maßnahmen zu qualifizieren sind; all diese Strafen können faktisch zur Gefährdung oder zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Bestraften führen. Wenn nur eine einmalige Übertretung einer die Schlachttier- und Fleischuntersuchung regelnden Norm, die selbst vielleicht gar nicht strafbar wäre, schon zur Zurücknahme der Beauftragung führen kann, so wird damit die wirtschaftliche Existenz des Tierarztes jedenfalls gefährdet und unter Umständen sogar vernichtet. Daß eine solche Maßnahme als weitgehend verfahrensfreier Verwaltungsakt keinesfalls den Bestimmungen des Art. 6 MRK entspricht, bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs spricht sich nachhaltig gegen die vorgeschlagene Formulierung und für die Beibehaltung der Bestimmung des § 6 Abs.3 Z.5 des geltenden Fleischuntersuchungsgesetzes aus.

- 6 -

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs würde jedoch die Verschärfung der behördlichen Maßnahmen zur Durchsetzung einer ordnungsgemäß durchgeführten Fleischuntersuchung begrüßen; dies wäre allerdings teilweise Aufgabe der Vollziehung. Darüber hinaus könnte eine Bestimmung vorgesehen werden, wonach die Übertretung alle die Fleischuntersuchung betreffenden Rechtsvorschriften des Fleischuntersuchungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unter Strafe gestellt werden.

Im übrigen könnte zur Verdeutlichung der Absicht des Gesetzgebers im § 6 Abs. 3 Z.5 FlUG auch § 49 aufgenommen werden.

Zu Art. I Z.6 :

Die Probenziehung in Herkunftsbetrieben wird ausdrücklich begrüßt.

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs regt jedoch an, die mit der Probenziehung befaßten Tierärzte bei lebenden Tieren in den Tierbeständen durch den Landeshauptmann zu beauftragen, da auch der Probenziehungsplan vom Landeshauptmann zu erstellen ist, und die Fleischuntersuchungstierärzte ebenfalls vom Landeshauptmann beauftragt werden.

Zu Art. I Z.7 :

Der hier vorgenommen Bezug zu den lebensmittelrechtlichen Vorschriften erscheint ungünstig, da nach dem Lebensmittelgesetz eine Beurteilung "minderwertig" oder "tauglich nach Brauchbarmachung" nicht vorgesehen ist. Es wird daher vorgeschlagen, die bisherigen Bestimmungen beizubehalten.

Zu Art. I. Z.8 :

Die vorgesehene Vereinfachung, wonach auch auf Exportfleisch nur der vom Empfängerland vorgeschriebene Exportstempelabdruck angebracht werden soll, wird aus Gründen der Exportpraxis abgelehnt.

- 7 -

Bei Rindfleisch werden seit Jahren überwiegend nur die Hinterviertel exportiert, während die Vorderviertel dem inländischen Konsumenten zugeführt werden. Bei einem Tierkörper müßten daher Vorder- und Hinterviertel mit verschiedenen Stempeln gekennzeichnet werden. Darüber hinaus entscheidet des öfteren der Fleischexporteur nach der Fleischuntersuchung aus wirtschaftlichen Überlegungen, daß für den Export erschlachtetes Fleisch im Inland verbleibt.

Es sollte daher die bisherige Regelung, Exportfleisch mit dem ovalen Stempel zusätzlich zu kennzeichnen, beibehalten werden.

Zu Art. I Z.9 :

Es wird vorgeschlagen, auf den Stempeln nur mehr ein "T", ein Landeskennzeichen und die Nummer zur Identifizierung anzubringen. Für Schlachthöfe mit mehreren Fleischuntersuchungstierärzten würde ein gemeinsamer Stempel ausreichen, da die Schlachtkörper mit laufender Nummer versehen sind und im Beanstandungsfall aus dem Protokoll jederzeit rekonstruiert werden kann, wer die Schlachtkörper, wer die Geschlinge beschaut hat und wer die Schlachttieruntersuchung durchführte.

Zu Art. I. Z.10 :

Bei Schweinen schließt nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Stempelung "tauglich" die Trichinenfreiheit ein. Damit ergibt sich beim Gefrierverfahren eine voraussehbare Problematik.

Das Fleisch von Schweinen darf erst nach dem Gefrieren, das aufgrund der Erläuterungen als integrierender Bestandteil der Fleischuntersuchung gilt, nach drei Wochen "tauglich" gestempelt werden. Bis dahin wäre es unter amtlicher Sperre zu halten und dürfte aus dem Ort der Fleischuntersuchung nicht entfernt werden, ehe es nicht vom Fleischuntersuchungstierarzt tauglich gestempelt wird. Die Möglichkeit, das Fleisch im voraus tauglich zu stempeln und dann drei Wochen unter amtlicher Sperre (analog der bisherigen

- 8 -

Brauchbarmachung durch Gefrieren) zu halten, ist nicht vorgesehen und würde auch, sofern keine eindeutige gesetzliche Regelung für die Überwachung vorgesehen wird, diese erschweren wenn nicht unmöglich machen.

Daher sollte die Stempelung der Trichinenfreiheit wie bisher vorgenommen werden.

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs regt darüber hinaus an, folgende Probleme aus Anlaß dieser Novelle zu regeln:

Wie oben schon ausgeführt, hat derzeit der Landeshauptmann die Möglichkeit, durch das Bestellen weiterer Fleischuntersuchungstierärzte die Beschaubefugnis eines bereits bestellten Fleischuntersuchungstierarztes drastisch einzuschränken. Eine eindeutige Regelung wird nochmals angeregt.

In Schlachthöfen, in denen mehrere Fleischuntersuchungstierärzte bestellt sind, stellt sich überdies die Frage, welcher Fleischuntersuchungstierarzt die zweimal jährlich durchzuführenden Kontrollen gem. § 17 durchzuführen hat. Auch hier wird eine eindeutige Regelung empfohlen.

Wie ebenfalls schon oben ausgeführt, hat das Fehlen genereller Strafbestimmungen für Übertretungen von Vorschriften der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der Vergangenheit zu Mißständen geführt. Es sollte generell die Möglichkeit vorgesehen werden, Übertretungen von Bestimmungen aller Verordnungen, die aufgrund des Fleischuntersuchungsgesetzes erlassen wurden, als Verwaltungsübertretung zu ahnden.

Mit einer derartigen Regelung könnte das in der Praxis vereinzelt aufgetretene Problem, daß Fleischuntersuchungstierärzte in Gemeinden, in denen Sie nicht beauftragt sind, die Schlachttier- und Fleischuntersuchung ausüben, in den Griff bekommen werden;

- 9 -

die Praxis hat gezeigt, daß derzeit ein solches Verhalten nicht strafbar ist.

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs regt weiters an, eine Ermächtigung aufzunehmen, wonach in Notfällen und bei Gefahr im Verzug der Amtstierarzt entweder selbst einspringen oder aber einen beauftragten Fleischuntersuchungstierarzt beauftragen können soll.

Letztlich müßte der Verfügungsberechtigte verpflichtet werden, die in einer Schlachtstätte eingebrachten Schlachttiere so zu kennzeichnen, daß der Erzeugerbetrieb auch nach der Schlachtung eindeutig zu ermitteln ist. Überdies müßte die Möglichkeit geschaffen werden, vor allem bei Feststellung von bestimmten Rückständen, für Erzeugerbetriebe Sicherungsmaßnahmen wie Schlachtverbot oder Abgabe in bestimmte Schlachthöfe vorzuschreiben. Schon bisher bestanden nämlich rechtliche Probleme bei der Sperre von Mastbetrieben, wenn bei der Schlachtung eines Tieres aus solchen Betrieben Rückstände z.B. von DES festgestellt wurden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden der Parlamentsdirektion übermittelt.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:


(Dr. Richard ELHENICKY)